

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung VG

2024





Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 06.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

1.1 dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.807.500 Euro
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.693.600 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.807.500 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.653.600 Euro
2.3 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	652.000 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.362.100 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	650.000 Euro
2.6 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	183.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 650.000 Euro festgesetzt.

§ 3



Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.534.650 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 55,00 v. H. der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 4 FAG ein Anteil in Höhe von 51,29 v. H. der Investitionspauschalen erhoben.

§ 6

Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bestehen nicht.

Schönhausen, den 06.03.2024

_____ (Siegel)

Friedebold

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

